

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG)
– Drucksache 18/8153 –

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In Rheinland-Pfalz sind spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 werden regionale Teilflächenziele Windenergie für die Regionen der Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe (mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Worms), Region Trier und Westpfalz sowie den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar in Höhe von mindestens 2,2 v. H. der jeweiligen Regionsfläche festgelegt.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar weisen die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen aus (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG). Der Flächenüberhang einer Region kann nach Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, um das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichende regionale Teilflächenziel von 2,2 v. H. zu erreichen.“

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Planungsgemeinschaft, die das regionale Teilflächenziel nach § 2 aufgrund zwingender regionsspezifischer Beschränkungen nicht erreichen kann, soll frühzeitig mit einer anderen Planungsgemeinschaft, die mehr als 2,2 v. H. ihrer Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen kann (Flächenüberhang), die Übertragung des Flächenüberhangs in Schriftform vereinbaren. Im Vertrag sind insbesondere die Rechtsfolgen im Falle des § 4 Abs. 2 WindBG zu regeln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Verband Region Rhein-Neckar.“

Begründung:

Zu 1.)

§ 1 Satz 1 beschreibt das Ziel des Gesetzes. Der schnelle und kräftige Ausbau der Windenergienutzung ist ein zentraler Bestandteil der Maßnahmen für eine nachhaltige, klimaneutrale und autarke Energieversorgung. Mit § 1 Satz 2 wird der Bezug zu den Verpflichtungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes hergestellt. Diese beiden Sätze bleiben unverändert.

Mit der Änderung in § 1 Satz 3 wird das Erreichen des Ziels gem. § 3 Abs. 1 WindBG nach Maßgabe der dortigen Anlage 1 verbindlich vorgegeben und das Ziel von 2,2 v.H. bereits auf den 31. Dezember 2027 vorgezogen. Die Festlegung von Zwischenzielen ist aus Gründen der Effizienz abzulehnen. Dabei ist die Flächenvorgabe nicht auf 2,2 v.H. der Landesfläche begrenzt. Diese Maßgabe soll ähnlich einer Staatszielbestimmung mittelbar Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren über die gesamte Zeitspanne bis zu dem Stichtag entfalten.

Zu 2. und 3.)

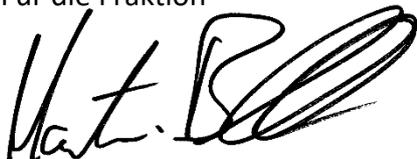
Die Festlegung von Zwischenzielen ist aus Gründen der Effizienz abzulehnen. Darüber hinaus bedeutet die Festlegung auf Zwischenziele, dass einzelne Planungsgemeinschaften das aufwendige und langwierige Verfahren zur Aufstellung eines regionalen Raumordnungsplanung zweifach angehen müssen.

Daher ist es im Sinne einer planungsrechtlichen Effizienz erforderlich, dass auf Zwischenziele verzichtet und die bundesrechtliche Festlegung des Flächenziels auf 2,2 v.H. auf den 31.12.2027 vorgezogen wird.

Zu 4.)

An der Möglichkeit für einzelne Planungsgemeinschaften, Flächenüberhänge vertraglich an andere Planungsgemeinschaften zu übertragen soll festgehalten werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird lediglich die Anpassung des Flächenzieles auf 2,2 v. H. vorgenommen.

Für die Fraktion



Martin Brandl, MdL

Parlamentarischer Geschäftsführer
CDU-Landtagsfraktion